

## Vereinsordnung



der



## **1. Mitgliedschaft**

Es ist nur Mitgliedern gestattet ein Kostüm (nachfolgend Häs) der Pfuutzger Musigg Seitingen-Oberflacht e.V. zu tragen. Mitgliedschaft ist sowohl bei einmaligem wie auch mehrmaligem Gebrauch notwendig.

## **2. Vereinsbeitrag**

Der Vereinsbeitrag ist bargeldlos zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu entrichten. Von Beitragszahlungen sind ausgenommen:

- a.) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben
- b.) Wehrpflichtige und Zivildienstleistende für 1 Jahr
- c.) Ehrenmitglieder
- d.) Personen die von der Vorstandschaft von ihrer Beitragspflicht befreit wurden

Der Beitrag für aktive Mitglieder im ersten Jahr entspricht dem der passiven Mitglieder.

## **3. Häsordnung / Kostümordnung / Instrumente**

- a.) Alle Mitglieder sind verpflichtet ihre Häs in bestmöglichem Zustand zu halten.
- b.) Es ist nicht gestattet das Häs oder Teile davon an Nichtmitglieder zu verleihen oder zu verkaufen.
- c.) Jedes Häs ist bei öffentlichen Veranstaltungen vollständig zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass farblich passendes Schuhwerk, Handschuhe und Shirts getragen werden.
- d.) Wenn der Verein keinen öffentlichen Auftritt hat, ist es Mitgliedern gestattet im Häs andere Veranstaltungen zu besuchen – auch ohne den restlichen Verein. Es ist darauf zu achten, dass diese Veranstaltungen als Imagepflege benutzt werden und man sich dementsprechend verhält.
- e.) Eine Finanzierung von Musikinstrumenten durch den Verein wird grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht gezogen. Dabei muss ein erkennbarer ideeller Nutzen für den Verein erkennbar sein. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.
- f.) Kinder die mit einem „Instrument“ an Auftritten/Umzügen teilnehmen möchten sollten einen Umhang/Jacke analog dem aktuellen Häs tragen. Kinder die nur als Begleitung aktiver Musiker dabei sind sollten kostümiert sein (z.B. Clown, Indianer, Biene Maja)

## **4. Vereinsinventar**

- a.) Der Verleih des Vereinsinventars wird situativ durch den Ausschuss abgestimmt.
- b.) Die Haftung bei Schäden liegt beim Entleiher. Schäden sind zu ersetzen.

## **5. Ehrungen**

- a.) Mitglieder werden für 15; 25; und 50 Jahre Vereinszugehörigkeit geehrt.
- b.) Aktive Musiker werden für jeweils 10; 20; 30; 40 und 50- malige Teilnahme an einer Fasnetsaison geehrt.
- c.) Die Mitgliedschaft wird ab Datum der Beitragszahlung gerechnet.
- d.) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch jedes Mitglied vorgeschlagen werden und muss nach Akzeptanz durch die Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- e.) Die Ehrungen erfolgen üblicherweise bei der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung. Ausnahmen an Jubiläen und dergleichen sind möglich.

## 6. Geschenke

- a.) Bei Einladungen zu Mitglieder-Hochzeiten erhält das Mitglied ein Geschenk in Höhe des 5-fachen Mitgliedsbeitrages. Wenn 2 Mitglieder heiraten, erhalten sie dementsprechend ein Geschenk in Höhe des 10-fachen Mitgliedsbeitrags. Jedes teilnehmende Mitglied steuert hierzu einen Geldbetrag / Geschenk nach eigenem Ermessen persönlich hinzu.
- b.) Ständchen werden, wenn gewünscht, bei passiven Mitgliedern zum 18. oder runden Geburtstagen gespielt. Bei aktiven Mitgliedern besteht darüber hinaus die Möglichkeit Ständchen auch bei besonderen Anlässen durchzuführen. Ständchen sollten nur bei guter Spielfähigkeit abgehalten werden. Darüber entscheidet der musikalische Leiter.
- c.) Wenn zu runden Geburtstagen eingeladen ist, wird vom Verein ein Geschenk in Höhe von 50.-€ überreicht. Weiteres persönliches Geschenk ist jedem Teilnehmer selbst überlassen.

## 6. Termine

Die Auftritt-Termine werden grundsätzlich von der Vorstandschaft entschieden. Eilige/wichtige Termine können/dürfen vom 1. und 2. Vorsitzenden entschieden werden. Die Vorstandschaft behält sich vor, bestimmte Termine den aktiven Mitgliedern zur Abstimmung vorzulegen. Die aktiven Mitglieder sind angehalten, wenn möglich, an den Auftritten teilzunehmen.

## 7. Vereinsschädigendes Verhalten

Bei Vereinsschädigendem Verhalten durch z.B. übermäßigen Gebrauch von Genussmitteln, Verzug der Beiträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Verein, ist die Vorstandschaft berechtigt etwaige Vereinsstrafen auszusprechen. Sollten aufgrund vorstehender Ereignisse Zusatzkosten wie z.B. durch Buskosten wegen Verspätung und oder Reinigungskosten entstehen, behält sich die Vereinsführung vor, diese an den Verursacher weiterzugeben.

## 8. Vereinslogo

Namen wie auch Logo sind geistiges Eigentum der Pfuutzger Musigg Seitingen-Oberflacht e.V. Es ist untersagt hiervon irgendwelche Abwandlungen anzufertigen und in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

## 9. Gültigkeit

Diese Vereinsordnung hat Gültigkeit neben der bestehenden Satzung der Pfuutzger Musigg Seitingen-Oberflacht e.V. Sollten sich irgendwelche Aussagen widersprechen, ist vorrangig die Satzung gültig. Punkte in die Vereinsordnung können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Diese werden von der Vorstandschaft geprüft und entsprechend in der Vereinsordnung festgelegt und eingepflegt.

Die Vorstandschaft:

Jonas Witzig  
1. Vorsitzender

Patrick Wilhelm  
stellv. Vorsitzender